

Standort-Zwischenlager in Grafenrheinfeld

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung und Feststellung der UVP-Pflicht

Sicherungstechnische Härtung des Lagergebäudes

Änderungsantrag vom 16.08.2010

Az.: 875406/05

29. Januar 2018



Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Fachgebiet GE 4
Aufbewahrungsgenehmigungen (§ 6 AtG)

INHALT

0	FESTSTELLUNG – ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS DER ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS	4
1	GRUNDLAGEN	5
2	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS.....	5
2.1	Merkmale des Vorhabens	5
	2.1.1 Beschreibung des aktuellen Änderungsvorhabens	6
	2.1.2 Wirkfaktoren des Änderungsvorhabens	7
	2.1.3 Beschreibung des aktuellen Änderungsvorhabens einschließlich der genehmigten Änderungen	9
2.2	Angaben zum Standort	10
	Nutzungskriterien	10
	Qualitätskriterien	10
	Schutzkriterien.....	11
	Weitere Vorhaben am Standort.....	11
2.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen einschließlich der genehmigten Änderungen.....	12
	2.3.1 Beurteilung des aktuellen Änderungsvorhabens.....	12
	2.3.2 Beurteilung der möglichen Auswirkungen einschließlich der genehmigten Änderungen	14
	2.3.3 Gesamtbeurteilung	15
3	ERGEBNIS	15

0 FESTSTELLUNG – ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS DER ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

Mit Schreiben vom 16.08.2010 hat die E.ON Kernkraft GmbH (EKK) die sicherungstechnische Härtung des Standort-Zwischenlagers in Grafenrheinfeld (Brennelementbehälterlager - im Folgenden: KKG BELLA) zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) beantragt /1/.

Die E.ON Kernkraft GmbH wurde mit Wirkung zum 01.07.2016 in die PreussenElektra GmbH (PEL) umfirmiert.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG a. F.) hat ergeben, dass durch die beantragte sicherungstechnische Härtung, einschließlich der Sachverhalte der 1. bis 3. Änderung der Aufbewahrungsgenehmigung, für das KKG BELLA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das aktuelle Änderungsvorhaben hat die sicherungstechnische Härtung, sprich die bauliche Ertüchtigung, des KKG BELLA zum Ziel. Hierzu sollen parallel zu den bestehenden Außenwänden der Lagerbereiche (längsseitig) je eine mindestens 10,00 m hohe und 0,85 m starke Stahlbetonwand errichtet werden. Der lichte Abstand zu den bestehenden Außenwänden beträgt zu beiden Seiten ca. 2,40 m. Die Stahlbetonwände schließen giebelseitig an die Außenwände des KKG BELLA an. Der Zwischenraum zwischen den bestehenden Außenwänden und den neuen Stahlbetonwänden wird mit einer leichten Stahlbaukonstruktion überdacht. In dieser Stahlbaukonstruktion werden Lüftungsöffnungen mit Wetterschutzgittern angeordnet, um die Zuluftzufuhr der Naturzuglüftung der Lagerbereiche weiterhin zu gewährleisten.

Die Gesamtdauer der Umsetzung der Baumaßnahmen soll ca. acht Monate betragen, wobei sich einzelne Bauphasen zeitlich überschneiden können. Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme für die Stahlbetonwände werden temporär Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie zur Lagerung von Erdaushub benötigt. Die Herstellung der Grün- und Verkehrsflächen bzw. dessen Anpassung an die neuen Gebäudestrukturen umfasst die letzte Bauphase /2/, /3/.

Mit dem beantragten Änderungsvorhaben sind bau- und anlagenbedingte Veränderungen am KKG BELLA verbunden. Mit dem beantragten Änderungsvorhaben sind jedoch keine betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden.

Die Merkmale und die analysierten Wirkfaktoren des Grundvorhabens werden durch das aktuelle Änderungsvorhaben nicht verändert. Das aktuelle Änderungsvorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der von den aufbewahrten Behältern ausgehenden Strahlenexposition durch Direktstrahlung oder von Emissionen radioaktiver Stoffe; außerhalb des KKB BELLA sind keine relevanten radiologischen Wirkungen auf die Umwelt zu prognostizieren. Insgesamt sind dementsprechend durch das beantragte Änderungsvorhaben umweltrelevante Wirkungen, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, auszuschließen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das vorliegende Änderungsvorhaben daher nicht erforderlich.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG a. F. ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

1 GRUNDLAGEN

Mit Schreiben vom 16.08.2010 hat die E.ON Kernkraft GmbH (EKK) die sicherungstechnische Härtung des KKG BELLA beantragt /1/.

Nach § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, sind die Vorschriften über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls in der bis zum 28. Juli 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG a. F.) weiter anzuwenden, da die vorliegende Vorprüfung vor dem 16.05.2017 begonnen wurde.

Die sicherungstechnische Härtung stellt eine Änderung der Anlage bzw. des Betriebs des KKG BELLA und damit ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG a. F. dar. Die Aufbewahrung nach § 6 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der geltenden Fassung im KKG BELLA ist nach § 3b Abs. 1 i. V. m. Nr. 11.3 der Anlage 1 zum UVPG a. F. ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Im Rahmen des erforderlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 6 AtG ist zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG a. F. (im Folgenden: Vorprüfung) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei dem beantragten Änderungsvorhaben handelt es sich um die Änderung eines bestehenden UVP-pflichtigen Vorhabens. Die bereits gestattete bis zu vierzigjährige Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im KKG BELLA unterliegt nach Nr. 11.3 der Anlage 1 zum UVPG der unbedingten UVP-Pflicht. Der Regelungsgegenstand der Aufbewahrungsgenehmigung vom 12.02.2003 /4/ bleibt als Grundvorhaben von einer Vorprüfung i. S. d. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. prinzipiell ausgenommen.

Dieser Vorprüfung sind als Randbedingungen zu Grunde gelegt, dass

- a) die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von bestrahlten Brennelementen im KKG BELLA als ein im Sinne des UVPG eigenständiges, von anderen kerntechnischen Anlagen oder Einrichtungen am Standort unabhängiges UVP-pflichtiges Vorhaben zu beurteilen ist,
- b) der Prüfgegenstand ausschließlich die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen des die Vorprüfung auslösenden geplanten Änderungsvorhabens einschließlich der Umweltauswirkungen vorausgegangener Änderungsvorhaben ist und
- c) die Höhe der Vorbelastung am Standort durch das entsprechend der Aufbewahrungsgenehmigung vom 12.02.2003 genutzte KKG BELLA sowie durch den Betrieb anderer Anlagen oder Einrichtungen bei einer Festlegung standortspezifischer Erheblichkeitsschwellen für die Umweltmehrbelastungen der betrachteten Änderungen zu berücksichtigen ist.

2 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

2.1 MERKMALE DES VORHABENS

Das KKG BELLA befindet sich innerhalb der äußeren Umschließung des Betriebsgeländes des Kernkraftwerkes Grafenrheinfeld (KKG) in der Gemarkung Grafenrheinfeld, Gemeinde Grafenrheinfeld im Landkreis Schweinfurt, Regierungsbezirk Unterfranken (Freistaat Bayern). Das KKG BELLA und ein Bereich um das KKG BELLA selbst sind vom Kraftwerksgelände durch einen Zaun abgegrenzt. Das KKG BELLA weist eine Längserstreckung von rund 62,0 m bei einer Breite von 37,7 m und einer Höhe von 19,6 m einschließlich Abluftgaube auf. Es ist unterteilt in einen Verladebereich mit

Behälterwartungsstation, zwei Lagerbereiche sowie einen Zugangs- und Technikbereich. Die beiden Lagerbereiche sind durch eine Wand aus Betonfertigteilen voneinander getrennt und werden mittels Naturzug belüftet. Das KKG BELLA dient der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen aus dem Betrieb des KKG nach dem Prinzip der trockenen Zwischenlagerung in metallischen, dicht verschlossenen Behältern. Die radioaktiven Inventare in den einzelnen Transport- und Lagerbehältern dürfen für einen Zeitraum von bis zu 40 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beladung aufbewahrt werden.

Nach der Aufbewahrungsgenehmigung vom 12.02.2003 ist die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen mit insgesamt von bis zu 800 Mg Schwermetall, einer Gesamtaktivität von bis zu $5,0 \cdot 10^{19}$ Bq und einer Gesamtwärmeleistung von bis zu 3,5 MW in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 gestattet.

2.1.1 Beschreibung des aktuellen Änderungsvorhabens

Das aktuelle Änderungsvorhaben hat die sicherungstechnische Härtung des KKG BELLA zum Ziel. Hierzu sollen parallel zu den bestehenden Außenwänden der Lagerbereiche (längsseitig) je eine mindestens 10,00 m hohe und 0,85 m starke Stahlbetonwand errichtet werden. Der lichte Abstand zu den bestehenden Außenwänden beträgt zu beiden Seiten ca. 2,40 m. Die Stahlbetonwände schließen giebelseitig an die Außenwänden des KKG BELLA an. Im Zuge der Baumaßnahmen ist das Austauschen bzw. Einsetzen neuer Türen und/ oder Tore in die Stahlbetonwände erforderlich. Der Zwischenraum zwischen den bestehenden Außenwänden und den neuen Stahlbetonwänden wird mit einer leichten Stahlbaukonstruktion überdacht. Die Stahlbaukonstruktion wird auf der Stahlbetonwand montiert und am Fußpunkt der Attika des KKG BELLA angeschlossen. In der Stahlbaukonstruktion werden Lüftungsöffnungen mit Wetterschutzgittern angeordnet, um die Zuluftzufuhr der Naturzuglüftung der Lagerbereiche weiterhin zu gewährleisten.

Die Fundamentplatten der Stahlbetonwände werden im Bereich der vorhandenen Kiesbetten über eine Pfahlgründung tief gegründet. Hierzu werden Einzelbohrpfähle mit einem Durchmesser von 0,90 m jeweils zweireihig ca. bis minus 13 m unter Geländeoberkante (GOK) angeordnet. Die Pfahlherstellung erfolgt durch verrohrtes Bohren und den Einsatz vorgeflochtener Bewehrungskörbe. Die vorhandenen Kiesbetten werden im Zuge der Baumaßnahmen entfernt und anstatt dessen werden parallel zu den entstehenden Stahlbetonwänden zwei Sammelkanäle mit zugehörigen Schachtbauwerken errichtet. Da sich aktuell ein Anbau mit Schleuse und Personenkontrolle innerhalb des geplanten Baufeldes befindet, wird dieser Anbau zurückgebaut werden. Somit wird vor der Stahlbetonwand ein neuer Anbau mit sog. Personen-Vereinzelungsanlage und Zugang erforderlich. Auch die vorhandenen Leitungen der Regenentwässerung und die der Löschwasserversorgung befinden sich innerhalb des geplanten Baufeldes und werden im Zuge der Baumaßnahmen zunächst zurückgebaut und anschließend neu verlegt bzw. den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Entwässerungsleitungen der neuen Dachflächen (Überdachungen der Zwischenräume) werden an neue Grundleitungen angeschlossen. Wie bisher, erfolgt die Entwässerung über die vorhandene Versickerungsanlage. Die Elektro- und Leittechnik wird ebenfalls den neuen Gegebenheiten angepasst.

Die Gesamtdauer der Umsetzung der Baumaßnahmen soll ca. acht Monate betragen, wobei sich einzelne Bauphasen zeitlich überschneiden können. Neben einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für die Stahlbetonwände werden Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie zur Lagerung von Erdaushub temporär benötigt. Pfähle, Fundamentplatten und Stahlbetonwände werden in Ortbeton errichtet. Die Anlieferung des Ortbetons erfolgt durch Fahrmischer über die bestehende Umfahrung, die an die Werkstraßen des KKG angebunden ist. Teilbereiche der vorhandenen Umfahrung befinden sich innerhalb des geplanten Baufeldes und werden im Zuge der Baumaßnahmen ebenfalls zurückgebaut und nach erfolgter Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder hergestellt. Für die Baustelleneinrichtung und den Baubetrieb werden in der Regel 5 - 20 Lkw-Fahrten wöchentlich erforderlich sein. Im Rahmen der Erd- und Tiefbauarbeiten wird das Transportaufkommen insgesamt auf rund 250 Lkw-An- und Abfahrten abgeschätzt (~ 8 Lkw-Fahrten je Woche). Die

Herstellung der Grün- und Verkehrsflächen bzw. dessen Anpassung an die neuen Gebäudestrukturen umfasst die letzte der Bauphasen.

Für das beantragte Änderungsvorhaben werden für Erd- und Tiefbauarbeiten insgesamt rund 4.150 m³ Erdaushub abgetragen. Hiervon dienen rund 2.750 m³ einer späteren Wiederverfüllung und werden bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Gelände zwischengelagert. Der nicht zur späteren Wiederverfüllung geeignete Erdaushub von rund 1.400 m³ wird abtransportiert. Für die neu entstehenden Zwischenräume, die Stahlbetonwände einschließlich des Zugangs und der Personenvereinzelnungsanlage werden in Summe ca. 360 m² dauerhaft überbaut bzw. versiegelt. Sämtliche, für die Baumaßnahmen einzurichtenden Baustelleneinrichtungen, werden ausschließlich temporär genutzt. Am Betriebszaun nördlich des KKG BELLA werden Aufstellflächen auf ca. 400 m² für Container und ggf. für Lager- und Werkflächen eingerichtet. An diese Aufstellflächen westlich angrenzend werden auf ca. 250 m² Abstellflächen für Großgeräte geschaffen. Weitere Lager- und Werkflächen werden südlich des KKG BELLA auf ca. 360 m² eingerichtet. Weitere 1.000 m² werden als Bewegungsfläche für Kran- und Großgeräte genutzt. Diese Flächen liegen parallel zu den bestehenden Außenwänden /2/, /3/, /5/.

Die Anzahl der genehmigten Stellplätze, die Gesamtschwermetallmasse, die Gesamtaktivität und die Gesamtwärmeleistung für das KKG BELLA sowie die bereits gestattete bis zu vierzigjährige Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im KKG BELLA bleiben von dem beantragten Änderungsvorhaben unberührt.

Im Übrigen bleibt der Inhalt der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das KKG BELLA vom 12.02.2003 in der Fassung der 3. Änderungsgenehmigung vom 03.11.2011 unverändert.

2.1.2 Wirkfaktoren des Änderungsvorhabens

Flächeninanspruchnahme, Versiegelung

Das bestehende KKG BELLA nimmt durch das Gebäude und die Außenanlagen bereits Flächen dauerhaft in Anspruch. Für die Errichtung der Stahlbetonwände einschließlich des Zugangs und der Personenvereinzelnungsanlage werden in Summe ca. 360 m² dauerhaft überbaut bzw. versiegelt. Die temporäre Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungen umfasst in Summe ca. 2.010 m².

Raumwirkung des Baukörpers

Durch die vorgelagerten Stahlbetonwände wird die Breite des KKG BELLA in Summe um ca. 6,50 m auf 44,20 m erhöht. In der Höhe bleiben die Stahlbetonwände deutlich unter der des bestehenden Baukörpers. Das Landschaftsbild wird durch die vorgelagerten Stahlbetonwände nicht nachteilig beeinflusst.

Wasserhaltung, Bauwässer, Tiefgründung

Eine Grundwasserhaltung während der Bauphasen ist nicht vorgesehen. Die Pfahlherstellung für die Errichtung der Stahlbetonwände erfolgt durch verrohrtes Bohren. Dadurch werden das Nachrutschen von Baugrund und eine möglicherweise damit einhergehende Verringerung der Tragfähigkeit des Bodens verhindert. Die einzelnen Pfähle innerhalb der einzelnen Pfahlreihen sind mit einem Achsabstand von 6 m geplant und reichen ca. bis minus 13 m unter GOK /2/, /5/. Nachteilige Auswirkungen auf Grundwasser, Grundwasserstände oder Grundwassertemperaturen sind aufgrund dieser Anordnung nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Aus dem Betrieb des KKG BELLA sind keine Erschütterungen zu erwarten. Das Bohrverfahren für die Pfahlherstellung ist erschütterungsarm, so dass Wirkungen auf unmittelbare Flächen des Baubetriebs beschränkt bleiben.

Schall

Die Lagerbereiche werden mittels Naturzug belüftet, wodurch ein gleichmäßiges, geringes Rauschen entstehen kann. Der Einsatz von Fahrzeugen zur Ein- und Auslagerung der Transport- und Lagerbehälter führt räumlich und zeitlich begrenzt zu Schallereignissen von vernachlässigbarem Umfang. Während der Bauphasen entstehen Schallemissionen durch den Betrieb von Baumaschinen und im Baustellenbereich sowie entlang der Anfahrtswege durch den Lkw-Verkehr für die Materialtransporte. Auf der Grundlage eines Gesamtschalleistungspegel der Baustelle bei der Errichtung des KKG BELLA mit 118 dB(A) wurden mit überschlägigen Berechnungen im nächstgelegenen 1,1 km entfernten Wohngebiet ein Mittelungspegel von 41 dB(A) prognostiziert. Für die Baumaßnahmen des beantragten Änderungsvorhabens ist durch den Einsatz schallärmerer Baumaschinen und aufgrund von vergleichbar weniger umfangreicheren Baumaßnahmen von einem geringeren Schalleistungspegel auszugehen.

Luftschadstoffe

Die Ein- und Auslagerung der Transport- und Lagerbehälter erfolgen mit Straßenfahrzeugen. Hierbei treten räumlich und zeitlich begrenzt Emissionen von Luftschadstoffen auf. Zusätzliche Schadstoffemissionen werden temporär durch die Lkw-Fahrten und den Baubetrieb an sich verursacht.

Licht

Das KKG BELLA und sein Umfeld werden nachts beleuchtet. Dauerhaft ergeben sich aus dem beantragten Änderungsvorhaben für das KKG BELLA keine wesentlichen Veränderungen der Beleuchtungssituation.

Wärme

Die Transport- und Lagerbehälter geben Wärme an Luft und Boden ab. Die Abfuhr der Nachzerfallswärme und die Einhaltung der zulässigen Behältertemperaturen werden auch nach Errichtung der Stahlbetonwände gewährleistet. Hinsichtlich der Wärmeemissionen einzelner Behälter sowie der Gesamtwärmeleistung des KKG BELLA ergeben sich gegenüber der bestehenden Genehmigung somit keine Änderungen /6/.

Konventionelle Abfälle und Abwässer

Konventionelle Abfälle und Abwässer fallen in Form üblicher gewerblicher Siedlungsabfälle bzw. im Sanitärbereich an und werden ordnungsgemäß entsorgt.

Direktstrahlung, Emission radioaktiver Stoffe (bestimmungsgemäßer Betrieb und Störfälle), radioaktive Abfälle (fest, flüssig, gasförmig)

Mit den geplanten Baumaßnahmen sind keine nuklearspezifischen Wirkungen verbunden und es wird sichergestellt, dass die Bauabläufe keinen Einfluss auf den Betrieb des KKG BELLA haben. Durch die

vorgelagerten Stahlbetonwände ergeben sich hinsichtlich der Strahlenexposition in der Umgebung keine negativen Auswirkungen. Die Grenzwerte nach § 46 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV) werden weiterhin eingehalten /7/. Wegen der zusätzlichen abschirmenden Wirkung der Stahlbetonwände ist tatsächlich von einer Reduzierung der Strahlenexposition in der Umgebung auszugehen.

Während der Baumaßnahmen wird die Fortführung des bestimmungsgemäßen Betriebs des KKG BELLA sichergestellt. Durch die geplanten Regelungen in einer Baustellenordnung wird der Baustellenbetrieb organisiert, koordiniert und überwacht. Darüber hinaus werden die neu zu errichtenden Stahlbetonwände und Tore gegen Erdbeben standsicher ausgelegt. Für die Überdachung wird nachgewiesen, dass die aus einem Erdbeben resultierenden Kräfte auf die bestehenden Außenwände nicht bemessungsrelevant sind. Gegenüber den in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 12.02.2003 dargelegten Störfallbetrachtungen ergeben sich durch die Realisierung des beantragten Änderungsvorhabens praktisch keine Änderungen. Somit ergeben sich keine relevanten Rückwirkungen auf die sichere Aufbewahrung von Kernbrennstoffen, den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen sowie auf die befristete Aufbewahrung radioaktiver Betriebsabfälle des KKG im Lagerbereich 2 /8/.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb des KKG BELLA wird in geringem Umfang mit sonstigen radioaktiven Stoffen umgegangen. Im Kontrollbereich fallen feste radioaktive Abfälle als Wischtestproben und Reinigungsmaterialien an, als flüssige radioaktive Abfälle können es Reinigungs-, Tropf- und Kondenswasser sein - durch das beantragte Änderungsvorhaben fallen keine veränderten Mengen radioaktiver Abfälle an.

2.1.3 Beschreibung des aktuellen Änderungsvorhabens einschließlich der genehmigten Änderungen

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz UVPG a. F. sind in die Vorprüfung auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die keine UVP durchgeführt worden ist.

Daher werden in diese Vorprüfung nach § 3e UVPG a. F. folgende Änderungen einbezogen:

- der Einsatz der Prüfvorschrift PV 170, gestattet mit der 1. Änderungsgenehmigung vom 31.07.2007 /9/,
- die Aufrüstung der Krananlagen, gestattet mit der 2. Änderungsgenehmigung vom 06.10.2011 /10/ und
- die Modifikation des Transport- und Lagerbehälters der Bauart CASTOR® V/19 (96er Zulassung) mit Inventaranpassung, gestattet mit der 3. Änderungsgenehmigung vom 03.11.2011 /11/.

Ferner ist das Abstellen leerer, innen kontaminierter Transport- und Lagerbehälter der modifizierten Ausführungsform der Bauart CASTOR® V/19, die für die Beladung mit bestrahlten Brennelementen zum Zwecke der Aufbewahrung im KKG BELLA vorgesehen sind, gestattet.

Darüber hinaus wurde mit der Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen vom 26.10.2009 /8/ die befristete Aufbewahrung von verpackten radioaktiven Abfällen aus dem Betrieb des KKG im Lagerbereich 2 des KKG BELLA gestattet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen der Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 12.02.2003 durchgeführt.

Für das KKG BELLA liegen weitere Änderungsanträge beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit vor. Mit Schreiben vom 04.09.2008 und der zugehörigen Antragsmodifikation vom 20.02.2014 /12/ wurde die Änderung der Aufbewahrungsgenehmigung hinsichtlich zusätzlicher Beladevarianten und Inventare beantragt, mit Schreiben vom 06.03.2013 /13/ die Aufbewahrung von in Köchern eingeschlossenen Kernbrennstoffen. Wegen des noch nicht ausreichend konkretisierten Planungsstandes bleiben diese Änderungsanträge im Folgenden unberücksichtigt.

2.2 ANGABEN ZUM STANDORT

Der Standort des KKG - und damit das KKG BELLA - liegen auf dem linken Mainufer im Schweinfurter Becken, bei Flusskilometer 324,5 auf einer Höhe von 206,6 m ü. NN. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die kreisfreie Stadt Schweinfurt und befindet sich ca. 12,0 km nördlich des Standorts. Westlich des Standorts in ca. 380 m Entfernung fließt der Main von Nord nach Süd. Nördlich, sich direkt an den Standort anschließend, liegt der Altarm-Biotop-Komplex „Alter Main“ /14/. Das KKG BELLA selbst befindet sich östlich des Mainufers in ca. 500 m Entfernung und südlich des Alten Main in ca. 100 m Entfernung. Ein Hochwasserschutzdeich des Mains verläuft entlang vom südwestlichsten bis zum nordwestlichsten Punkt des Standortes, verläuft weiter ein Stück parallel zum Alten Main und erstreckt sich schließlich bis zur Stadtgrenze Schweinfurts. Der Main ist Bundeswasserstraße und gehört zur Flussgebietseinheit des Rheins.

Nutzungskriterien

Die nächstgelegene Siedlungsfläche (Wohnbebauung) ist Garstadt, und liegt rund 0,75 km südwestlich des Standortes auf dem rechten Mainufer. Die Siedlungsränder der Gemeinde Röthlein sind rund 1,35 km westlich vom Standort und jene von Grafenheinfeld ca. 1,5 km nordöstlich entfernt.

Das Wegenetz um den Standort wird teils touristisch von Radwanderern und von Spaziergängern als Erholungsfläche genutzt. So befinden sich mehrere örtliche Wanderwege, Fernwanderwege sowie mehrere Fern- und Radwanderwege („Via Romea“, „Main Route Süd“) in nächster Umgebung. Nächstgelegener Badensee ist der Altarm Alter Main, der sich direkt an den Standort nördlich anschließt und sich als ein aus mehreren kleineren Teilflächen bestehendes Halbrund bis nach Grafenheinfeld erstreckt.

Die Umgebung des Standortes ist von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen geprägt. 500 m westlich des Standortes befinden sich die geschlossenen Laubbaumbestände des Elmuß, ca. 100 m südwestlich des Standortes die des Garstadter Holzes.

Der Standort ist über die Kraftwerksstraße an das öffentliche Straßennetz angebunden. So erreicht man über die Staatsstraße St 2277 Grafenheinfeld und die Gemeinde Röthlein.

Qualitätskriterien

Der Standort liegt in der Großregion „Mainfränkische Platten“. Diese bilden innerhalb des Südwestdeutschen Schichtstufenlandes den nördlichsten Naturraum. Die Mainfränkischen Platten sind eine weitgehend nicht bewaldete Landschaft aus Gesteinen des Muschelkalks und weisen ein überwiegend flachwelliges bis hügeliges Relief mit wenigen stärker eingeschnittenen Tälern auf. Das kontinental geprägte Klima ist gekennzeichnet durch Niederschläge von jährlich 550 mm bis 600 mm bei einer Jahresdurchschnittstemperatur zwischen 8,5 °C und 9,5 °C. Die überwiegend bereits versiegelten Flächen des Standortes erzeugen eine Wärmeinsel, so dass das lokale Standortklima durch das KKG selbst überprägt wird. Flächen mit besonderen klimatischen Funktionen sowie solche, die besonders vor Auswirkungen durch Luftverunreinigungen oder Schallimmissionen zu schützen sind, befinden sich nicht in Standortnähe.

Der Main weist eine sehr stark veränderte Gewässerstruktur durch die Kombination von Eingriffen z.B. in die Linienführung, durch Uferverbau, Querbauwerke, Stauregulierung, Anlagen zum Hochwasserschutz und/ oder durch Nutzung in den Auen auf. Dem Main wird daher im gesamten hessischen und bayerischen Verlauf ein unbefriedigendes bis mäßiges, auf der Höhe des Standortes ein mäßiges, ökologisches Potenzial bescheinigt (Stand 2017) /15/, /16/.

Der Standort wurde während des Baus des KKG und des KKG BELLA stark verändert. Die natürlichen Böden wurden ursprünglich entfernt und nach der erfolgten ca. 3 m hohen Aufschüttung für zu

begrünende Flächen neu aufgetragen. Demzufolge weisen die anthropogen stark überprägten Böden eine nur geringe Bedeutung für den Naturhaushalt auf.

Hinweise auf Altlasten auf dem Standort liegen nicht vor. Es befindet sich keine Bodenschutzgebiete im Umfeld des Standortes.

Schutzkriterien

Innerhalb des Standortes befinden sich keine Schutzgebiete. Im Umfeld des Standortes befinden sich jedoch mehrere Natura-2000-Gebiete, sog. Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (Vogelschutzgebiete). Im Norden, Osten und Süden des Standortes liegen Teilflächen des 1.380 ha großen FFH-Gebietes „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (Gebiets-Nr. 6127-371). Die Entfernungen zwischen diesen Teilflächen und dem Standort betragen nach Norden ca. 100 m, nach Osten ca. 500 m, nach Süd-Westen ca. 100 m und decken Flächen des Alten Main, des Elmuß und des Garstadter Holzes ab. In ca. 6,3 km Entfernung liegen in westlicher Richtung die Teilflächen des 2.755 ha großen FFH-Gebietes „Unkenbachaue mit Sulzheimer Gipshügel und Grettstädter Wiesen“ (Gebiets-Nr. 6027-371) und erstrecken sich über eine Länge von ca. 6 km von Nord nach Süd. Die gemäß der Standarddatenbögen vorkommenden Lebensraumtypen werden durch das beantragte Änderungsvorhaben nicht berührt /17/. Ebenfalls im Norden, Osten und Süden des Standortes liegen Teilflächen des 3.068 ha großen Vogelschutzgebietes „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (Gebiets-Nr. 6027-471). Die Entfernungen zwischen diesen Teilflächen und dem Standort betragen nach Norden ca. 100 m, nach Osten ca. 200 m, nach Süd-Westen ca. 100 m und sind in großen Teilen deckungsgleich zu den Flächen des FFH-Gebietes „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“. Als weiteres Vogelschutzgebiet ist das „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ (Gebiets-Nr. 6027-472) mit einer Größe von ca. 3.228 ha zu nennen. Die dem Standort nächstgelegene Teilfläche befindet sich südöstlich in ca. 2,4 km Entfernung /18/, /19/.

Der Elmuß, das Garstadter Holz und der Alte Main sind wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft.

Im direkten Umfeld des Standortes befinden sich keine Nationalen Naturmonumente, Naturdenkmäler, Heilquellenschutzgebiete, gemäß Landesrecht geschützte Gebiete sowie keine Gebiete, in denen die von der EU festgelegten Umweltqualitätsziele bereits überschritten sind. In 3,8 km Entfernung befindet sich jenseits des Mains die öffentliche Trinkwasseranlage Werneck (Trinkwasserschutzgebiet, Gebiets-Nr. 2210602600034). Kultur- und Sachgüter im Sinne von ausgewiesenen Bau- oder Bodendenkmälern sind am Standort selbst und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Weitere Vorhaben am Standort

Mit der 3. Änderungsgenehmigung vom 03.11.2011 wurde festgestellt, dass sich gegenüber der Aufbewahrungsgenehmigung vom 12.02.2003 hinsichtlich möglicher Störfälle durch Einwirkungen von außen die standortspezifischen Randbedingungen nicht verändert haben. Nach erneuter Prüfung der Standorteinflüsse liegen wesentliche Änderungen, dementsprechend auch solche der radiologischen Vorbelastung, am Standort des KKG BELLA nicht vor /20/. Die radiologische Vorbelastung, resultierend aus Ableitung und Direktstrahlung vom Standort, haben sich ebenfalls nicht nennenswert geändert. Zukünftige Änderungen sind allenfalls aus der am 28.03.2014 nach § 7 Abs. 3 AtG beantragten Stilllegung und Abbau des KKG /21/ und des am 15.01.2015 nach § 7 StrlSchV beantragten Umgangs mit radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden Lager für radioaktive Abfälle und Reststoffe (Bereitstellungshalle - BeHa) /22/ zu erwarten.

Die genehmigte Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser bleibt gemäß des Antrags auf Stilllegung und Abbau des KKG unverändert und wird im weiteren Verlauf an den Abbaufortschritt angepasst werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Leistungsbetrieb des KKG (der Leistungsbetrieb wurde am 27.06.2015 eingestellt) wurden Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Luft genehmigt, bei deren Einhaltung keine unzulässigen oder nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

oder die Bevölkerung zu besorgen sind. Auch bei Ausschöpfung der beantragten Werte ergibt sich in der Summe eine Strahlenexposition für die Bevölkerung, welche weit unter dem Grenzwert des § 47 Abs. 1 StrlSchV liegt /23/.

Mit dem Bau und Betrieb der BeHa sind keine Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Luft oder dem Abwasser verbunden. Die in der BeHa aufbewahrten Gebinde emittieren Direktstrahlung; der Grenzwert der effektiven Dosis durch Strahlenexposition aus Tätigkeiten für eine Einzelperson der Bevölkerung nach § 46 StrlSchV wird auch unter Berücksichtigung der neuen Ableitungswerte für die Stilllegung des KKG und der Strahlenexposition durch Direktstrahlung aus dem Betrieb der geplanten BeHa sicher eingehalten /14/.

2.3 MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNGEN

2.3.1 Beurteilung des aktuellen Änderungsvorhabens

Mit dem beantragten Änderungsvorhaben sind bau- und anlagenbedingte Veränderungen am KKG BELLA verbunden. Betriebsbedingte Auswirkungen treten jedoch nicht auf, da Prozesse der Ein-, Aus- und Umlagerung der Transport- und Lagerbehälter und der Abfallgebäude durch das beantragte Änderungsvorhaben nicht beeinflusst werden.

Im Folgenden werden die umweltrelevanten Wirkungen des beantragten Änderungsvorhabens beschrieben und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt und beurteilt. Wirkungen, die keine oder keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, werden dabei nicht weiter betrachtet.

Schutzgut Mensch

Baubedingt auftretende Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Licht) betreffen im Wesentlichen das Baufeld/ den Baustellenbereich, die Umfahrung sowie die Werkstraßen und treten temporär auf. Schallarme Baumaschinen und Geräte werden eingesetzt und sorgen für einen geminderten Baulärm. Auch die baubedingten Lichtemissionen führen aufgrund des ausreichenden Abstandes zur nächsten Wohnbebauung und abschirmender Gehölzbestände nicht zu relevanten Auswirkungen. Der als Badesee genutzte Alte Main ist von naturnahen Hecken umsäumt. Zudem wird der Standort an sich beleuchtet. Das Wegenetz als Erholungsfläche wird von dem beantragten Änderungsvorhaben nicht beeinflusst. Mit den geplanten Baumaßnahmen sind keine nuklearspezifischen Wirkungen verbunden und es wird sichergestellt, dass die Bauabläufe keinen Einfluss auf den Betrieb des KKG BELLA haben. Durch die vorgelagerten Stahlbetonwände ergeben sich hinsichtlich der Strahlenexposition in der Umgebung keine negativen Auswirkungen. Die Grenzwerte nach § 46 Abs. 1 StrlSchV werden weiterhin eingehalten. Wegen der zusätzlichen abschirmenden Wirkung der Stahlbetonwände ist tatsächlich von einer Reduzierung der Strahlenexposition in der Umgebung auszugehen.

Angesichts der räumlich und zeitlich begrenzten Wirkfaktoren sind auf den Menschen durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die neu entstehenden Zwischenräume, für die Stahlbetonwände einschließlich des Zugangs und der Personenvereinzelnungsanlage werden in Summe ca. 360 m² dauerhaft überbaut bzw. versiegelt und gehen somit für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt dauerhaft als denkbarer Lebensraum verloren. Hierbei handelt es sich mit Bezug auf die im Rahmen der geplanten BeHa vorgenommene Untersuchung hinsichtlich nachgewiesener oder potenziell vorkommender Brutvögel sowie einer Darstellung von Biotop- und Nutzungstypen am Standort im Wesentlichen um artenarme, größtenteils

bereits versiegelte bzw. überbaute Flächen, wie die der Kiesbetten, Verkehrsflächen und intensiv genutzten Rasenflächen. Durch die auf dem Werkgelände anthropogen stark überprägten Böden mit ohnehin geringer Bedeutung für den Naturhaushalt sind nur wenige und allenfalls weit verbreitete Tier- oder Pflanzenarten betroffen. Die für die Baumaßnahmen einzurichtenden Baustelleneinrichtungen werden ausschließlich temporär genutzt und die dafür genutzten Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Baubedingt auftretende Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Licht) betreffen im Wesentlichen das Baufeld/ den Baustellenbereich, die Umfahrung sowie die Werkstraßen und treten temporär auf.

Von dem beantragten Änderungsvorhaben sind artenarme, größtenteils bereits versiegelte bzw. überbaute Flächen betroffen und es entfaltet somit auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine erheblichen Beeinträchtigungen. Schutzgebiete befinden sich innerhalb des Standortes nicht.

Schutzgut Boden

Baubedingt werden Flächen für die Baustelleneinrichtungen temporär genutzt und diese werden nach Beendigung der Baumaßnahmen in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Diese Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf bereits versiegelte Flächen innerhalb des Werkgeländes. Anlagebedingt, und damit dauerhaft werden solche Böden beansprucht, die bereits anthropogen stark überprägt sind. Jene Flächenverluste werden jedoch auf ein erforderliches Mindestmaß begrenzt, ebenso der Erdaushub von 4.150 m³.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der reversiblen Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungen und der ohnehin geringen Bodenfunktion nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Anfallende konventionelle Abfälle und Abwässer sind während des Baubetriebs ordnungsgemäß zu entsorgen. Die auf die zu überbauenden und zu versiegelnden Flächen anfallenden Niederschlagswässer werden der vorhandenen, ausreichend groß bemessenen, Versickerungsanlage kontrolliert zugeführt. Eine Grundwasserhaltung ist während der Bauphasen nicht vorgesehen. Nachteilige Auswirkungen auf Grundwasser, Grundwasserstände oder Grundwassertemperaturen sind auch durch die Pfahlgründung nicht zu besorgen.

Das beantragte Änderungsvorhaben wird anlage- und baubedingt den Grundwasserhaushalt und angrenzende Oberflächengewässer (Main, Alter Main) nicht beeinflussen. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind demnach nicht zu besorgen.

Schutzgut Luft/ Klima

Baubedingt ist durch die Lkw-An- und Abfahrten für Erd- und Tiefbauarbeiten und dem Betrieb der Baumaschinen mit einer temporären Zunahme von Schadstoffemissionen auf der Baustelle und den Verkehrsflächen zu rechnen. Anlagebedingte Auswirkungen sind durch das geplante Änderungsvorhaben jedoch nicht zu erwarten. Relevante Auswirkungen auf das lokale Windfeld sowie die Umgebungstemperatur und somit auf das Mikroklima sind ebenfalls auszuschließen, da im Verhältnis zur Gesamtgröße des Betriebsgeländes nur in geringem Umfang Flächen überbaut und versiegelt werden und sich die Breite des KKG BEELA lediglich um ca. 6,50 m erhöht.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft/ Klima sind durch das geplante Änderungsvorhaben demnach nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Baufelder und die Baustelleneinrichtungen befinden sich ausschließlich auf dem Werkgelände des KKG BELLA in dessen unmittelbarer Nähe. Für die Errichtung der baulichen Anlagen ist der Einsatz von Mobilkränen und/ oder auf Schienen verfahrbaren Turmdrehkränen vorgesehen, die täglich in dem jeweils genutzten Baustellenbereich zur direkten Nutzung aufgebaut und außerhalb der Arbeitszeit eingefahren und geparkt werden. Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hierdurch treten allenfalls temporär auf. Sichtachsen werden durch die vorgelagerten Stahlbetonwände nicht gestört, da sich das Erscheinungsbild des Baukörpers nur geringfügig ändert und die vorgelagerten Stahlbetonwände auch vor dem Hintergrund der vorhandenen Bebauung am Standort visuell wenig wahrnehmbar sein werden.

Angesichts der räumlich und zeitlich begrenzten Wirkfaktoren sind durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter im Sinne von ausgewiesenen Bau- oder Bodendenkmälern sind am Standort selbst und in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind demnach durch das geplante Änderungsvorhaben nicht erkennbar.

Schutzgut Wechselwirkungen

Hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die jeweils durch die Überbauung und die Versiegelung betroffen sind, sind keine weitergehenden Auswirkungen zu besorgen. Die im Umfang nur geringen baubedingten Immissionen von Luftschadstoffen sind im Hinblick auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, vor allem Boden, Wasser, sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als unerheblich einzustufen.

2.3.2 Beurteilung der möglichen Auswirkungen einschließlich der genehmigten Änderungen

Aus der aktuell beantragten Änderung und bisher genehmigten Änderungen ergeben sich hinsichtlich der das KKG BELLA insgesamt charakterisierenden Kriterien Gesamtschwermetallmasse, Gesamtaktivität und Gesamtwärmeleistung keine Abweichungen gegenüber dem mit der Aufbewahrungsgenehmigung vom 12.02.2003 gestatteten Umfang. Auch bleibt die befristete Aufbewahrung von verpackten radioaktiven Betriebsabfällen des KKG im KKG BELLA von dem beantragten Änderungsvorhaben unberührt. Ein Zusammenwirken mit den weiteren geplanten Vorhaben am Standort ist nicht zu besorgen.

Hinsichtlich Typ, Handhabung und Aufstellung der Transport- und Lagerbehälter bleibt das Lagerkonzept gegenüber der Aufbewahrungsgenehmigung vom 12.02.2003 auch unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Änderungen im Wesentlichen unverändert. Beim mit der 3. Änderungsgenehmigung gestatteten Einsatz von modifizierten Behältern des Transport- und Lagerbehälters der Bauart CASTOR® V/19 mit Inventaranpassung bleibt der Behältertyp grundsätzlich der gleiche. Die veränderten Details am Behälterkörper betreffen nicht unmittelbar auslegungs- oder sicherheitsrelevante Parameter. Die beantragte bauliche Ertüchtigung hat auf das Lagerkonzept keinen Einfluss.

Hinsichtlich der auf den einzelnen Behälter bezogenen Kriterien Oberflächendosisleistung sowie Leckagerate des Dichtungssystems (Standard-Helium-Leckagerate der Deckelbarrieren im Normalbetrieb und bei gemäß Nr. 0.5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) zu betrachtenden Stör- und Unfällen) ergeben sich auch durch die baulichen Ertüchtigungen keine Änderungen.

Bezüglich des Unfallrisikos während des Betriebs des KKG BELLA sind keine Veränderungen gegenüber der Aufbewahrungsgenehmigung vom 12.02.2003 zu erwarten. Nach einer erfolgten Aufrüstung der Krananlagen nach den erhöhten Auslegungen der KTA 3902 und KTA 3903 ist ein Lastabsturz eines Behälters nicht mehr zu unterstellen.

Für die beantragte bauliche Ertüchtigung des KKG BELLA kommt es anlagebedingt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 360 m², wofür 4.150 m³ Erdaushub anfallen. So kommt es zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Die baubedingten, zusätzlich temporär auftretenden Emissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Licht sowie die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter. Der Einwirkungsbereich der Vorhabensänderung geht nicht über den des Ursprungsvorhabens hinaus.

Die Prognose über die Auswirkungen des beantragten Änderungsvorhabens auf Schutzgebiete des Netzes „Natura-2000“ hat ergeben, dass nachteilige Auswirkungen auf das dem KKG BELLA nächstgelegene FFH-Gebiet „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ und das Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ nicht zu erwarten sind und somit keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist /24/. Die Prognose über die Artenschutzrechtliche Verträglichkeit schließt eine Verletzung der Zugriffsverbote einschließlich des Störungsverbots gemäß des besonderen Artenschutzes aus /25/.

2.3.3 Gesamtbeurteilung

Insgesamt ist festzustellen, dass das Ausmaß der Auswirkungen betreffend des geographischen Gebietes und der betroffenen Bevölkerung zu vernachlässigen ist. Das geplante Änderungsvorhaben wird zudem auch keine grenzüberschreitenden Auswirkungen haben.

Baubedingte Immissionen sind auf das nächste Umfeld des Standortes bzw. auf den Standort an sich begrenzt und treten temporär auf, die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist auf ein Mindestmaß begrenzt bzw. reversibel (Herstellung der Grün- und Verkehrsflächen). Aufgrund der Merkmale und der analysierten Wirkfaktoren des vorliegenden Änderungsvorhabens einschließlich der früheren Änderungen sind zudem außerhalb des KKG BELLA keine relevanten radiologischen Wirkungen auf die Umwelt durch das beantragte Änderungsvorhaben zu erwarten. Hinsichtlich Schwere und Komplexität sind die Auswirkungen des geplanten Änderungsvorhabens demnach als gering zu beurteilen.

Die Wahrscheinlichkeit weiterer oder erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter ist bei planmäßiger Umsetzung der baulichen Ertüchtigung gering.

Hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen sind unter Würdigung der dargestellten Sachverhalte bzw. Ergebnisse insgesamt keine relevanten Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand der Umwelt zu prognostizieren.

3 ERGEBNIS

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG a. F. hat ergeben, dass durch die beantragte sicherungstechnische Härtung des KKG BELLA, einschließlich der Sachverhalte der 1. bis 3. Änderung der Aufbewahrungsgenehmigung, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Änderungsvorhaben daher nicht erforderlich.